

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, sowie § 25 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 16. Januar 2006 folgende

Satzung

über die Hebesätze von Realsteuern

beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| | b) für sonstige Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf
der Steuermessbeträge | 340 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2003 außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 17. Januar 2006

Sauer
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 17. Januar 2006

Sauer
Bürgermeister